

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.11.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I III IV 20 30	Internetfähig Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0341 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 547 Kostenstelle: Kostenträger: 5470-11 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Direktvergabe Straßenbahn

Vorlage vom: 06.11.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der vorstehende Bericht des Dezernates III wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zugestimmt, dass die Zuständigkeit für alle Straßenbahnlinien der HEAG mobilo auf die Stadt Darmstadt übergeht. Der DADINA wird eine entsprechende Änderung ihrer Satzung empfohlen. Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt entsandten Mitglieder der DADINA-Verbandsversammlung werden angewiesen, einer entsprechenden Änderung der DADINA-Satzung zuzustimmen.
3. Der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der DADINA und der Stadt Darmstadt bezüglich der in den Landkreis Darmstadt-Dieburg weiterführenden Straßenbahnlinien wird zugestimmt.

Anlagen: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung DADINA – Stadt Darmstadt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 06.11.2017

Zu 2.:

Die HEAG mobilo ist das Straßenbahnunternehmen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Sie betreibt ihren öffentlichen Straßenbahnverkehr mit insgesamt neun Linien auf sechs Schienenästen. Der Bedienungsschwerpunkt und die Schieneninfrastruktur befinden sich ganz überwiegend im Gebiet der Stadt Darmstadt. Lediglich zwei Schienenäste mit den Linien 4, 6, 8 und 9 überschreiten die Stadtgrenzen und enden in den kreisangehörigen Kommunen Griesheim und Alsbach-Hähnlein. Auch bei diesen vier Linien liegt der Bedienungsschwerpunkt jeweils in der Stadt Darmstadt.

Die Stadt hält über ihr Beteiligungsmanagement (HEAG Holding AG) 74% der Gesellschaftsanteile der HEAG mobilo, (26 % der Gesellschaftsanteile werden direkt vom Landkreis gehalten) und übernimmt damit (zusammen mit dem Querverbund) auch die ganz überwiegende Finanzierung des Unternehmens.

Die Steuerung des Unternehmens und die Bearbeitung verkehrspolitischer und operativer Fragestellungen erfolgt über die gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane des Unternehmens auf Basis des bestehenden Betrauungsvertrages sowie über die Zusammenarbeit zwischen der HEAG mobilo, der Stadtverwaltung und der DADINA-Geschäftsstelle. Die Finanzierung der HEAG mobilo erfolgt über den jährlichen Verlustausgleich unter Berücksichtigung des Querverbundes.

Die Einbeziehung der DADINA als zuständige Behörde für den ÖPNV im Landkreis und für zwischen der Stadt und dem Landkreis durchgehende Linien erfolgte bislang regelmäßig und anlassbezogen.

Seit dem 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 in Kraft. Die Verordnung regelt die Vergabe und Finanzierung von im öffentlichen Interesse liegenden Personenverkehrsleistungen, die auf Basis der am Markt erzielbaren Erlöse von Verkehrsunternehmen nicht erbracht werden, durch die dafür zuständigen Behörden. Die Verordnung sieht Übergangsregelungen für bereits zuvor abgeschlossene Verkehrsverträge und Betrauungen vor.

Am 02. Dezember 2019 laufen die Übergangsfristen der Verordnung (EG) 1370/2007 aus. Um nicht gegen die Beihilfebestimmungen der EU zu verstoßen, ist es deshalb erforderlich, mit Wirkung zum 03. Dezember 2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Sinne der VO (EG) 1370/2007 an die HEAG mobilo zu erteilen. Damit erfolgt eine Neuvergabe der derzeitigen selbst initiierten eigenwirtschaftlichen Genehmigungen. Der ÖDA wird zwischen der „zuständigen Behörde“ und der HEAG mobilo abgeschlossen und regelt u. a. die Finanzierung, die Qualität und den Umfang der direkt vergebenen Straßenbahnleistungen. Die Laufzeit des ÖDA soll im Hinblick auf die lange Amortisationsdauer der sich gerade in Beschaffung befindenden neuen Straßenbahnen 22 ½ Jahre betragen.

Bei dem ÖDA muss es sich nicht zwingend um einen Vertrag im rechtstechnischen Sinn handeln. Üblich ist bei kommunalen Unternehmen mit einer steuerlich motivierten Verlustausgleichsfinanzierung vielmehr eine Ausgestaltung über einen Beschluss der Vertretungskörperschaft der Eigentümer mit einer anschließenden gesellschaftsrechtlichen Weisung durch die Verwaltung an ihr Unternehmen (bzw. über eine Weiskette bei

zwischengeschalteten Unternehmen). Auch für die HEAG mobilo ist diese Vorgehensweise vorgesehen. Die bisherige Form der Finanzierung soll auch zukünftig beibehalten werden.

Bis Ende Januar 2018 soll die gesetzlich vorgeschriebene Vorabbekanntmachung des ÖDA im EU-Amtsblatt erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt muss insbesondere die Frage der Zuständigkeit für die Vergabe der Straßenbahnverkehre geklärt sein.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bedienungsschwerpunkt der Straßenbahnverkehre innerhalb der Stadtgrenzen Darmstadts liegt und dass die Finanzierung der HEAG mobilo ganz überwiegend von der Stadt verantwortet wird, ist beabsichtigt, dass die Stadt Darmstadt insgesamt die Zuständigkeit für die Vergabe des ÖDA übernimmt. Hierzu muss die Satzung der DADINA geändert werden. Denn die aktuelle Fassung der DADINA-Satzung begründet die Zuständigkeit der DADINA für alle die Stadtgrenzen überschreitenden lokalen Verkehre, unabhängig vom Umfang der Grenzüberschreitung (§ 3 Abs. 4 DADINA Satzung).

Die verkehrlichen und finanziellen Interessen des Landkreises sollen weiterhin berücksichtigt werden. Auch die gute Zusammenarbeit soll wie bereits praktiziert weiter fortgesetzt werden. Hierzu ist zwischen der Stadt Darmstadt und der DADINA eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Die Satzungsänderung selbst muss gemäß KGG mit einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der DADINA-Verbandsversammlung (14 Stimmen) beschlossen werden, da es sich um eine Aufgabenänderung handelt. Da es sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit handelt, sollen hierzu ausnahmsweise auch Grundsatzbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und des Kreistages gefasst werden. Ein Weisungsrecht der Gebietskörperschaften an von ihnen entsandte Mitglieder in Zweckverbänden (hier: DADINA-Verbandsversammlung) ist bereits seit Ende 2015 im Hessischen KGG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) enthalten.

Zu 3.:

Um die Interessen des Landkreises für die in den Landkreis führenden Straßenbahnlinien zu wahren, soll die in Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der DADINA und der Stadt Darmstadt abgeschlossen werden.

Hierin werden Festlegungen für diese Straßenbahnlinien u. a. zur Finanzierung, zu Leistungsänderungen und zur Planung von neuen Linien getroffen. Bezüglich Qualität und Umfang der Leistungen gilt der gemeinsame Nahverkehrsplan der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Finanzierung der vorhandenen Straßenbahnleistungen soll nicht verändert werden.

Wenn bei in den Landkreis führenden Straßenbahnlinien die Stadt Darmstadt oder die DADINA eine Mehrbestellung vorschlägt, die der andere Partner nicht mittragen möchte, so kann diese umgesetzt werden, wenn der Initiator auch den Kostenanteil des anderen Partners mitträgt. Für Minderbestellungen gilt dies entsprechend für den Kostenanteil, der eingespart werden soll.

Bei der Planung von neuen Straßenbahnstrecken, die auch in den Landkreis führen, ist die DADINA verbindlich zu beteiligen.

Darmstadt, den 06.11.2017
III / 61.4 ÖPNV wei-aß
Nst.: 3937

Der Dezernent I

Die Dezernentin III

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer